

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.177 vom 2. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.177)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.177 du 2 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.177 del 2 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

April 2016 ist das Verwaltungsgericht auf den Rekurs von A\_\_\_\_\_ (Rekurrentin) gegen einen Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 24. Juli 2015 nicht eingetreten und hat das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen. Die ordentlichen Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 600.■ (inkl. Auslagen) hat das Gericht der Rekurrentin auferlegt, wobei diese zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten des Staates gehen. Dem unentgeltlichen Vertreter der Rekurrentin, [...], wurde für das Rekursverfahren ein Honorar von CHF 1■050.■ (inkl. Auslagen) sowie 8% MWST von 84.■ aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Gericht erwog dabei, da der Vertreter der Rekurrentin darauf verzichtet habe, dem Gericht einen Bemühungsausweis oder eine Honorarnote einzureichen, dass sein angemessener Aufwand vom Gericht zu schätzen sei. Für die Rekursbegründung und die kurze Stellungnahme zur Vernehmlassung erscheine ein Aufwand von rund 5 Stunden à CHF 200.■ als angemessen. Mit den notwendigen Auslagen sei dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Rekurrentin ein Honorar von CHF 1■050.■ zuzüglich 8 % MWST von CHF 84.■ aus der Gerichtskasse auszurichten.

Mit Eingabe vom 14. April 2016 beantragt der Vertreter der Rekurrentin die Wiedererwägung dieses Kostenentscheids. Er weist dabei zu Recht darauf hin, dass er mit seinem Rekurs entgegen der Feststellung des Gerichts eine Honorarnote vom 2. August 2015 mit zugehöriger Aufwandkarte eingereicht hat. Darin wies er einen Zeitaufwand von 6,5 Stunden und Auslagen von CHF 10.60 aus. Dieser Aufwand erscheint ebenso angemessen wie die gerichtliche Schätzung, weshalb darauf abzustellen ist. Hinzu kommt der vom Gericht zu schätzende Aufwand für die kurze, knapp einseitige Replik. Dafür erscheint ein Aufwand von 0.75 Stunden als angemessen. Es resultiert somit ein Zeitaufwand von insgesamt 7.25 Stunden und mithin ein Honoraranspruch von CHF 1■450.■. Hinzu kommen die ausgewiesenen Auslagen in Höhe von CHF 10.60 und die MWST auf Honorar und Auslagen in Höhe von CHF 116.85. Entsprechend ist das Urteil vom 1. April 2016 im Kostenpunkt wiedererwägungsweise abzuändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.